

SCHULRAUM- UND TURNSAALBENÜTZUNGSORDNUNG

GZ.: ABI-019919/2003/0085

Rechtsgrundlagen:

§ 53 Abs. 3 und 4 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz – StPEG 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Mitverwendung von Schulliegenschaften für Zwecke der Volksbildung, der körperlichen Ertüchtigung oder der Berufsbildung, LGBl. Nr. 11/1973

Allgemeines / Geltungsbereich

1. Eine Vermietung von Schulräumen/Turnsälen kann an regulären Schultagen erfolgen. In den Schulferien, an Wochenenden, Feiertagen, allgemein schulfrei erklärten sowie schulautonom festgelegten freien Tagen findet keine Fremdvergabe statt.
2. Eine Fremdbenützung vor 18.00 Uhr ist nur mit schriftlicher Zustimmung vorab seitens der jeweiligen Schulleitung und der Abteilung für Bildung und Integration möglich (siehe -> www.graz.at – Bürgerservice – Kinderbetreuung + Schule – Weitere Leistungen – Schulraum- und Turnsaalvermietung: Online-Formular -> [Ansuchen Schulraumbenützung vor 18.00 Uhr](#)).
3. Vor 18.00 Uhr ist die Benützung der Schulräumlichkeiten/Turnsäle Kindern und Jugendlichen vorbehalten.
4. Die Abteilung für Bildung und Integration behält sich das Recht vor, im Ausnahmefall bereits gebuchte Termine bei Selbstbedarf (z.B. Schulveranstaltungen, etc...) sowie aus Sicherheitsgründen gegen ersatzweise Ausstellung einer Gutschrift zu stornieren.
5. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist während der gebuchten Zeit Folge zu leisten.
6. Der/Die Vertragspartner:in, die im aktuellen Semester mehr als 50% der möglichen Termine gebucht haben, kann ein Vorbuchungsrecht für das nächste Semester eingeräumt werden.
7. Bei Verstößen gegen diese Benützungsordnung erfolgt zunächst eine Verwarnung. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Benützungsregeln

8. Vor Benützung eines Schulraumes/Turnsaales ist eine schriftliche (Online-) Bewilligung der Abteilung für Bildung und Integration einzuholen.
9. Es dürfen nur die von der Abteilung für Bildung und Integration zugewiesenen Räume, Gänge und Sanitäranlagen benützt werden.
10. Die schuleigenen Spiel- und Sportgeräte vor Ort dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
11. Das Lagern von schulfremden Spiel- und Sportgeräten vor Ort ist nicht erlaubt.
12. Der Turn-/Gymnastiksaal darf nur mit Turnbekleidung, sauberen Hallenschuhen (helle bzw. abriebfeste Sohle) oder barfuß betreten werden. Keinesfalls ist ein Betreten mit Straßenkleidung, Straßenschuhen, Skates oder dergleichen erlaubt.
13. Ballspiele, durch die Wände beschmutzt, beschädigt oder Fensterscheiben zertrümmert werden können, sind verboten. Fußballspielen ist nur mit einem Hallenfußball mit Filzbelag gestattet.
14. Die Verwendung der Räumlichkeiten hat zweckgemäß und unter Bedachtnahme auf die Interessen des Schulbetriebes zu erfolgen. Eine Benützung, die den Schulbetrieb beeinträchtigt, sicherheitsrelevante Interessen verletzt oder sonst nachteilig für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb ist, ist unzulässig.
15. Der/Die Vertragspartner:in trägt Sorge, dass der Schulbetrieb (bis 18.00 Uhr) durch die Ausübung des Benützungsrechts in keiner Weise gestört wird. Jede Lärmbelästigung während des Unterrichts ist daher zu unterlassen. Darüber hinaus nimmt der/die Vertragspartner:in zur Kenntnis, dass die Bestimmungen der Immissionsschutzverordnung der Stadt Graz einzuhalten sind. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
16. Der Schulraum/Turnsaal (inkl. Nebenräume) muss in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Der/Die Vertragspartner:in hat nach einer gewissenhaft durchgeführten Kontrolle (Wasserleitungshähne dicht, Beleuchtungskörper ausgeschaltet, Fenster geschlossen, etc...) die Räumlichkeiten als Letzte:r zu verlassen.
17. Mitgebrachte Fahrräder, Scooter, etc. sind auf den vorgesehenen Fahrradständern bzw. auf den hierfür von der Abteilung für Bildung und Integration bestimmten Plätzen abzustellen. Das Mitnehmen der Fahrzeuge in die Gänge des Schulgebäudes ist untersagt.
18. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
19. Das Mitbringen von Haustieren auf das Schulgelände ist untersagt.
20. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendgesetz sind einzuhalten.

21. Der/die Vertragspartner:in ist für ein respektvolles und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber dem Personal sowie gegenüber anderen Nutzerinnen und Nutzern verantwortlich.

Sicherheitsbestimmungen

22. Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Suchtmittel sind auf der gesamten Schulliegenschaft verboten.
23. Die Verwendung oder das Hantieren mit offenem Feuer ist auf der gesamten Schulliegenschaft verboten.
24. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen weder verstellt noch verdeckt oder außer Betrieb gesetzt werden.
25. Die Brandschutzordnung wurde zur Kenntnis genommen.
26. Dekorationen, Aufbauten und technische Einrichtungen dürfen nur so angebracht werden, dass keine Beschädigungen entstehen. Leicht entflammbare Materialien sind unzulässig.
27. Die geltenden brandschutz- und veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere darf die für die jeweilige Räumlichkeit zulässige Höchstpersonenzahl nicht überschritten werden.
28. Die Verwendung technischer Geräte und elektrischer Anlagen ist nur zulässig, sofern diese betriebssicher sind und die elektrische Anlage der Schule nicht überlastet wird. Veränderungen an der Elektroinstallation sind unzulässig.

Entgelt / Zahlungsbedingungen

29. Die Kosten für die Schulraumbenützung sind der aktuellen **Tarifübersicht** (siehe -> www.graz.at – Bürgerservice - Kinderbetreuung + Schule - Weitere Leistungen – [Schulraum- und Turnsaalvermietung](#)) zu entnehmen.
30. Die Verrechnung des **Mietentgeltes** für das Abonnement erfolgt **im Vorhinein** durch die Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration.
31. Die Durchführung der Reinigung sowie des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Aufsichtspersonen selbständig und auf eigene Rechnung. Die Kosten für Reinigung und Bereitschaftsdienst im Zusammenhang mit dem gebuchten Abonnement sind vom/von der Vertragspartner:in gemäß der geltenden Tarifübersicht (siehe -> www.graz.at – Bürgerservice – Kinderbetreuung + Schule – Weitere Leistungen – [Schulraum- und Turnsaalvermietung](#)) zu tragen. Die Verrechnung erfolgt **im Vorhinein**.
32. Die **Mietzeit** beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Schulareals. Sämtliche Nebenzeiten, insbesondere für Umkleiden und Duschen,

sind in der Mietdauer inkludiert. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Eine zeitliche Überschreitung wird nachträglich stundenweise gemäß der Tarifordnung verrechnet.

Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Nutzung aus Gründen unterbleibt, die der/die Vertragspartner:in nicht zu vertreten hat.

Kostenlose Benützung der Schulräume/Turnsäle für Kinder und Jugendliche

33. Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.3.2004 werden Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (Ausbildung, sportliche Ertüchtigung sowie nicht auf Gewinn ausgerichtete Aktivitäten im Jugendkulturbereich) seitens der Stadt Graz durch eine kostenlose Benützung der Schulräume/Turnsäle gefördert. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Kostenbefreiung an die Kinder und Jugendlichen unmittelbar weitergegeben wird.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind die Kosten für Reinigung und Bereitschaftsdienst, die jedenfalls zu entrichten sind.

34. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird regelmäßig durch die jeweilig verantwortliche Aufsichtsperson der Abteilung für Bildung und Integration einer Kontrolle unterzogen.

Im Fall eines Missbrauchs erfolgt eine Nachverrechnung zum jeweiligen Tarif. Zudem kann die Benützung untersagt und in weiterer Folge der Termin für andere Aktivitäten freigegeben werden.

Vertragsschluss / Vertragsdauer / Kündigung / Widerruf

35. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Buchung durch die Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration, zustande.

36. Die Laufzeit des Abonnements beläuft sich auf ein Schulsemester. **Eine Stornierung / Kündigung während der Laufzeit des Abonnements ist nicht möglich.**

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

37. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10027102/7995242/Schulraum_und_Turnsaalv_ermietung.html abrufbar.

Der Widerruf erstreckt sich auch auf allfällige akzessorische Verträge.

Haftung

38. Die Benützung der bereitgestellten Schulräume/Turnsäle erfolgt auf eigene Gefahr.

39. Die Stadt Graz haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die der/die Vertragspartner:in oder die teilnehmenden Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Liegenschaftsteilen an Körper oder Eigentum (z.B. Verlust persönlicher Gegenstände wie Wertsachen, Kleidung, etc...) erleiden, soweit der Stadt Graz nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
40. Der/Die Vertragspartner:in ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für Schäden, welche an den Räumlichkeiten, am Haus sowie an sämtlichen zugehörigen Anlagen durch ihn/sie selbst oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Benützung verursacht werden. Die diesbezügliche Meldung an die verantwortliche Aufsichtsperson hat unverzüglich zu erfolgen. Für derartige Schäden hat der/die Vertragspartner:in einzustehen und Kostenersatz zu leisten.
- Allfällige vor der Benützung bereits bestehende Schäden sind der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.
41. Der/Die Vertragspartner:in erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht- und Kanalanlagen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern sie nicht von der Stadt Graz zu vertreten sind.
42. Die Einhaltung sämtlicher veranstaltungs-, sicherheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften obliegt dem/der Vertragspartner:in.

Datenschutz

43. Personenbezogene Daten werden von der Stadt Graz im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung der Stadt Graz unter www.graz.at/datenschutz zu entnehmen.

Schlussbestimmungen

44. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UNK und der Verweisungsnormen.
45. Für Vertragsparteien, die Unternehmer im Sinne des UGB sind, gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart. Für Verbraucher:innen, welche im Inland den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
46. Diese Schulraum- und Turnsaalbenützungsordnung tritt mit 01.06.2026 in Kraft.
47. Die Schulraum- und Turnsaalbenützungsordnung (GZ: ABI-019919/2003/0081), gültig seit 01.02 2026, tritt mit Inkrafttreten dieser Benützungsordnung außer Kraft.

